

Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 03.039 am Heideweg im Bereich des Bahnüberganges

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 03.039 - Heideweg - aus dem Jahre 1983 ist entlang der Südseite der Bundesbahnstrecke Hamm-Soest zwischen der geplanten Rauchstraße (Wohnweg A) und dem Heideweg ein 3,0 m breiter öffentlicher Fuß- und Radweg festgesetzt. Der Bahnübergang im Zuge des Heideweges ist durch eine Blinklichtanlage gesichert. Der geplante Fuß- und Radweg mündet jedoch zwischen der Blinklichtanlage und den Gleisen in den Heideweg ein. Benutzer des Weges können das Blinklicht nicht sehen und werden somit vom Herannahen eines Zuges nicht gewarnt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird daher die Einmündung des geplanten Fuß- und Radweges um 3,0 m nach Süden verlegt. Der Bebauungsplan ist entsprechend geändert worden.

Durch die Änderung, die als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG durchgeführt wird, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nachbarliche Belange werden nicht betroffen.

Kosten entstehen durch die Planänderung nicht.

Hamm, 20. August 1986



Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Städt. Baudirektor